

INFORMATIONEN ZU DEN VERFAHREN DER PVQK-FÄLLE IM BEREICH DER UNFALLVERSICHERUNG (UV), MILITÄRVERSICHERUNG (MV) UND INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gesetzesgrundlagen für die eidgenössischen Sozialversicherer (UV /MV / IV)

1. Grundlagen für die eidgenössischen Sozialversicherer (UV, MV, IV)

Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten amtet eine gemäss Art. 9 des Tarifvertrages vom 1. Juli 2025 für alle Kantone zuständige, paritätische Vertrauenskommission.

Die Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK) amtet als verschiedengerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Versicherern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben.

2. Aufgaben / Kompetenzen der PVQK

Bei der Beurteilung von Meinungsverschiedenheiten ist die PVQK nur dann zuständig, wenn ein Versicherer und ein Physiotherapeut einen Streitfall haben, welcher sich aus der konkreten Umsetzung des Tarifvertrages ergibt. Die PVQK ist somit weder eine Auskunftsstelle noch eine Klagemauer genereller Natur.

Im Gegensatz zu den Gerichtsinstanzen besitzt die PVQK keine hoheitliche Gewalt. Damit unterscheidet sich das Verfahren grundlegend zu demjenigen vor den staatlichen Gerichten. Im Verfahren vor dem Schiedsgericht und vor dem schweizerischen Bundesgericht können den Parteien sowohl Fristen als auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden (Einreichung von Beweismitteln, Unterlagen etc.). Die PVQK hingegen kann ausschliesslich Schlichtungsvorschläge unterbreiten, welche erst verbindlich werden, wenn beide Parteien sie akzeptieren.

Die PVQK wird einen Schlichtungsvorschlag auch dann unterbreiten, wenn sich eine Partei gar nicht oder ungenügend zur Sachlage äussert. Für das Verfahren vor der PVQK werden keine Kosten erhoben, ausser bei mutwillig handelnden Parteien.

3. Verfahrensablauf vor der PVQK

Nach der Einreichung der Unterlagen bei der PVQK wird zunächst der Gegenpartei die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu beziehen und ihre Sicht der Dinge darzulegen. Falls nötig, werden zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte durch die PVQK angefordert, oder es wird auf mangelhafte Unterlagen hingewiesen.

Kann die PVQK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen (vgl. Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Vereinbarung über die PVQK).

Falls ein Verfahren an ein Schiedsgericht oder an das Bundesgericht weitergezogen wird, ist die PVQK von den Parteien über die Urteile zu informieren.